



AMTSBLATT

des. k. u. k. Kreiskommandos in Lublin.

II. JAHRGANG.

VII. Stück — Ausgegeben und versendet am 3. August 1916.

Inhalt: (90 — 101). 90. Festsetzung der Umrechnungskurse für Zahlungsmittel der deutschen und russischen Währung. — 91. Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe. — 92. Fortbildungskurse für Lehrer auf dem flachen Lande — 93. Anordnungen betreffend die Enthebung und den Austausch von Zivilarbeitern — 94. Beschlagnahme von Hadern, Lumpen und Abfallpapier. — 95. Beschlagnahme von Metallen, Erzen und Alteisen. — 96. Verordnung des k. u. k. Kreiskommandos betreffend die Regelung der Sperrstunde im Kreise. — 97. Güteravisierung auf der k. u. k. Heeresbahn Nord. — 98. Kunst- und Antiquitätenhandel im Okkupationsgebiete. — 99. Bestrafung. — 100. Verlegung des Gendarmeriepostens in Biskupice. — 101. Soltys Johann Kura, Belobung.

90.

Festsetzung der Umrechnungskurse für Zahlungsmittel der deutschen und russischen Währung.

Im Anschlusse an die Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 5. Juni 1916. Vdgs. Bl. Nr. 60 hat das k. u. k. Militärgeneralgouvernement mit dem Befehle vom 21. Juni 1916, Nr. 7695/16. für das k. u. k. Okkupationsgebiet bis auf weiteres die folgenden Umrechnungskurse festgesetzt:

100 Mark (Silber, Nickel, Bronze u. Papier)	.	.	= 143 K 50 h
100 Rubel	"	"	= 250 K —

91.**Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe.**

E. Nr. 17564.

In Abänderung des Punktes 1, b) der Verordnung vom 26. Mai l. J. Nr. 10418 (Amtsblatt VI., Nr. 76) wird folgendes angeordnet:

In sämtlichen Trafiken dürfen Tabakfabrikate nur am Vormittag von 8–12 Uhr verkauft werden.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft.

Lublin, am 16. Juni 1916.

92.**Fortbildungskurse für Lehrer auf dem flachen Lande.**

Auf Grund der Bewilligung des AOK., MV Nr. 38028/P vom 6. Juni 1916 wird zwecks Vertiefung der Kenntnisse der Lehrerschaft auf dem Gebiete der Didaktik und Methodik, sowie zwecks Heranbildung von Lehrern für Volksschulen ein vierwöchentlicher Kurs vom 24. Juli bis 19. August l. J. in folgenden Städten eingerichtet werden: Busk, Jędrzejow, Lubartow, Miechow, Noworadomsk, Olkusz, Opoczno, Puławy, Pinczow, Sandomierz, Włoszczowa, Zamość.

Der Lehrplan umfasst: a) Pädagogik, b) Didaktik und spezielle Methodik, c) Polnische Sprache und Literatur, d) Geschichte, e) Geographie.

Ausserdem werden die Kursteilnehmer an jedem Tage eine praktische Lektion in den Unterrichtsgegenständen einer Volksschule, sowie zweimal in der Woche aus Turnen und Kinderspielen der Reihe nach abzuhalten haben. Nach Massgabe der Verhältnisse werden auch freie Vorträge über Schulhygiene, Kooperative etc. stattfinden.

Den Kursteilnehmern wird eine Unterstützung von 100 Kronen als Unterhaltsbeitrag und Reisekostenpauschale, sowie freie Unterkunft (ohne Bettzeug) gewährt. Für die Sicherstellung einer billigen Verpflegung werden Ortskomites sorgen.

Die Gesuche um Aufnahme (mit oder ohne Namhaftmachung einer bestimmtem Stadt) sind im Wege des Kreiskommandos, in dessen Bereich der Gesuchsteller wohnt, an das Militärgeneralgouvernement spätestens bis Ende Juni 1916 zu richten. Unter tunlicher Berücksichtigung der Wünsche behält sich das Militärgeneralgouvernement das Recht vor, einzelne Personen für die von denselben nicht bezeichneten Kurse zu bestimmen.

Die Gesuche nachstehender Bewerber werden in Erwägung gezogen werden:

a) der an öffentlichen Volksschulen im Bereiche des Militärgeneralgouvernements tätigen Lehrer (innen).

b) der Personen, die eine entsprechende allgemeine Vorbildung, physische Eignung zum Lehrfache besitzen, in politisch-sittlicher Beziehung unbescholten sind und sich schriftlich verpflichten vom 1. September 1916 an einer öffentlichen, von der Schulbehörde zu bestimmenden Volksschule auf dem flachen Lande als Lehrer oder Lehrerin zu wirken, oder aber den ihnen gewährten Unterstützungsbeitrag dem Aerar zurückzuerstatten.

93.**Anordnungen betreffend die Enthebung und den Austausch von Zivilarbeitern.**

Das k. u. k. Militärgeneralgouvernement hat behufs einheitlicher Behandlung der Ansuchen um Enthebung von der Einreichung in Zivilarbeiterabteilungen mit Befehl vom 10. Mai 1916, B. Nr. 29751/16 folgende Anordnungen getroffen.

1. Legitimiert zur Einbringung von Enthebungsgesuchen ist entweder der Familienerhalter selbst oder die auf den Erwerb des Reklamierten angewiesenen Familienangehörigen.

Die Stichhaltigkeit der in den Gesuchen genau anzuführenden Enthebungsgründe muss durch die Gemeindevorsteher unter persönlicher Verantwortung derselben für die Wahrheit der Angaben bestätigt sein.

2. Das Entscheidungsrecht über derlei Ansuchen steht in erster Instanz den Kreiskommandos zu, in deren Amtsbereich der Reklamierte seinen Wohnsitz hat, bzw. von denen er evident geführt wird; hiebei ist es gleichgiltig, ob der Arbeiter bereits eingereiht ist oder nur evident geführt wird und ob es sich um definitive Löschung aus den Evidenzlisten oder nur um zeitweilige Enthebung von der Einreihung handelt. Von der getroffenen Entscheidung des Kreiskommandos wird die betreffende Partei schriftlich in Kenntnis gesetzt.

3. Gegen Abweisliche Bescheide des Kreiskommandos kann binnen acht Tagen nach der Zustellung des Bescheides der Rekurs an das Militärgeneralgouvernement eingebracht werden, welches in zweiter Instanz endgiltig entscheidet. Rekurse sind beim Kreiskommando einzubringen, welches zu spät eingebrachte wegen Fristversäumnis unmittelbar abweisen wird.

Dem Rekurse kommt bezüglich bereits in eine Abteilung eingereichter Arbeiter keine aufschiebende Kraft zu; das Kreiskommando kann jedoch auch Rekursen bezüglich noch nicht eingereichter nach der Sachlage die aufschiebende Wirkung aberkennen.

4. Die Ablösung von Arbeitern, bezüglich deren die Enthebung oder Löschung rechtskräftig erfolgt ist, kann grundsätzlich nur einmal im Monate stattfinden.

Das Entscheidungsrecht über Gesuche um kurze Beurlaubung bereits eingereichter in dringenden Familienangelegenheiten steht ausschliesslich jenen militärischen Kommanden zu, in deren Bereich die betreffende Arbeiterabteilung in Verwendung steht. Solche Ansuchen sind ebenfalls beim Kreiskommando einzubringen, welches dieselben in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen beim zuständigen Kommando befürworten wird.

94.

Beschlagnahme von Hadern, Lumpen, Abfallpapier und Tierhaaren.

Im Nachhange zur Verordnung Nr. 11790 vom 30. Juni l. J. (Amtsblatt VI. Nr. 78) ordne ich zufolge Befehles des k. u. k. Militärgeneralgouvernements I. Nr. 9598/16 an wie folgt:

1. Es werden nunmehr auch die Rosshaare aus Mähne und Schweif im Bereiche des Kreises für den Bedarf der k. u. k. Heeresverwaltung beschlagnahmt. Alle bisher abgeschlossenen Kaufverträge über obgenannte Artikel sowie Ausfuhrbewilligungen werden durch diese Beschlagnahme ausser Kraft gesetzt und sind rechtlich unwirksam. Ausfuhrbewilligungen werden nicht mehr erteilt.

2. Der Einkauf von Hadern, Tierhaaren und Abfallpapier darf ausschliesslich nur durch die von der Intendanz des k. u. k. Militärgeneralgouvernements dazu bevollmächtigten Einkäufer oder durch deren Subagenten erfolgen, welche mit einer Legitimation des Kreiskommandos Lublin versehen sein müssen.

3. Uebertretungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafen bis 2000 Kronen und Arrest bis zu 6 Monaten bestraft. Ausserdem wird von nicht bevollmächtigten Personen eingekauftes Material für die Militärverwaltung konfisziert.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Lublin, am 30. Juni 1916.

Der k. u. k. Kreiskommandant:
T U R N A U m. p.
Oberstleutnant.

95.

Beschlagnahme von Metallen, Erzen und Alteisen.

E. Nr. 17138.

Auf Grund der Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements E. Nr. 34027 vom 10. Juni 1916 wird bezüglich aller noch nicht beschlagnahmten Metall- und Erzmengen sowie Alteisen die Beschlagnahme dieser Vorräte angeordnet, insoferne dieselben nicht für bereits in Betrieb gesetzte Unternehmungen tatsächlich erforderlich sind und verwendet werden.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft: von diesem Zeitpunkt an ist jede Veräusserung dieser Metalle wie überhaupt jede Verfügung über dieselben untersagt, vorhandene Metallmengen (ausser Alteisen) sind—nach Gattungen gesondert—beim Kreiskommando in Lublin binnen 14 Tagen anzumelden.

Übertretungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafen bis 2000 Kronen oder Arrest bis zu 6 Monaten und event. Verfall der Metalle bestraft.

Lublin, im Juni 1916.

96.

Verordnung des k. u. k. Kreiskommandos betreffend die Regelung der Sperrstunde im Kreise.

E. Nr. 18900/16.

Alle Kaufläden und Geschäftslokale im Bereiche des Kreises sind täglich um 8 Uhr abends—Tabaktrafiken um 9 Uhr abends—zu schliessen. Die Sperrzeit für Restaurationen, Konditoreien etc. in der Stadt Lublin wird folgendermassen bestimmt:

- a) für Restaurationen I. Klasse sowie erstklassige Konditoreien und Kaffeehäuser 2 Uhr nachts.
- b) für Restaurationen II. und III. Klasse, Bierhallen, Teehäuser, nicht erstklassige Konditoreien und Kaffeehäuser sowie Geschäfte, welche ausschliesslich Sodawasser und Fruchtsäfte verkaufen—11 Uhr nachts.

Ausserhalb der Stadt Lublin müssen die sub a) und b) genannten Geschäfte um 10 Uhr abends geschlossen sein.

Ausnahmen hievon kann das Kreiskommando in einzelnen berücksichtigungswürdigen Fällen über besonderes Ansuchen gestatten.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1916 in Kraft; jede Übertretung derselben wird mit Geldstrafen bis 1000 Kronen oder mit Arrest bis zu 3 Monaten bestraft. Im Falle einer mehrmaligen Aburteilung kann vom Kreiskommando der Verlust der Konzession bzw. der Handelsberechtigung ausgesprochen werden.

Lublin, am 26. Juni 1916.

97.

Güteravisierung auf der k. u. k. Heeresbahn Nord.

Das Kommando der k. u. k. Heeresbahn Nord hat mit Verordnung Nr. 60345.VI vom 12. Juni 1916 bezüglich Regelung der Güteravisierung folgendes bestimmt:

Die Avisierung der Güter hat nach wie vor durch einfachen Aushang der Bahnvisi in der Güterabfertigungsstelle zu geschehen.

Die Kommandanten der k. u. k. Heeresbahnstationen sind jedoch ermächtigt, nach eigenem Ermessen die Güteravisierung durch die Post oder Boten vornehmen zu lassen, wenn dies im Interesse des Bahndienstes sowie der einheimischen Bevölkerung geboten erscheint.

Mit Rücksicht darauf, dass ein obligatorischer Bestelldienst durch Postorgane im Okkupationsgebiete noch nicht eingeführt und auch kein genügendes Personal für die Avisierung durch Boten vorhanden ist, müssen die Bestimmungen des Gütertarifes, Teil II Punkt IX (Abnahme und Ladefristen) bei Avisierung durch Post oder Boten unbeeinflusst bleiben, so dass auch bei diesen Avisierungen stets die Stunde des Aushanges für die Berechnung des Lager- und Wagenstandsgeldes massgebend ist.

Diese Avisierung hat nur bei Wagenladungs- und leicht verderblichen Gütern platzzugreifen.

Die von den k. u. k. Heeresbahnstationen an die k. u. k. Militärbehörden durch die Post zu richtenden Bahnvisi über für dieselben eingelangte Sendungen sind nicht gebührenfrei. Die Zustellung derartiger Bezugscheine hat daher tunlichst, wie bisher, durch Bahnorgane für das Militär kostenlos zu geschehen.

98.

Kunst und Antiquitätenhandel im Okkupationsgebiete.

Im Gefolge der kriegserischen Ereignisse besteht im Okkupationsgebiete die grosse Gefahr, dass wertvolle Kunstgegenstände und Antiquitäten, an denen das Land reich ist, durch Händler verschleppt werden.

Im Interesse der Erhaltung dieser Schätze werden daher alle in Betracht kommenden Kreise der Bevölkerung—in erster Reihe die Pfarrämter und Gutsbesitzer vor dem Treiben unlauterer und gewinnsüchtiger Elemente gewarnt, die in Ausnützung der Verhältnisse versuchen könnten, sich um billiges Geld in den Besitz wertvoller Gegenstände zu setzen.

Sollte seitens einzelner Personen der Verkauf von Kunstgegenstände beabsicht werden, so liegt es im Interesse des Landes und des Besitzers selbst, bevor dieselben an Privatpersonen veräussert werden, hiezu die Vermittlung des k. u. k. Kreiskommandos in Anspruch zu nehmen.

99.

Bestrafung.

Vom k. u. k. Kreiskommando wurden bestraft:

1. Thomas Mojek, Bauer, in Jabłonna, Gemeinde Piotrków, weil er den entwichenen russischen Kriegsgefangenen Wladimir Konstantinowicz in seinem Hause durch 5 Monate Unterkunft gegeben und die Erstattung der Anzeige unterlassen hat, wegen Uebertretung der Kundmachung des k. u. k. Kreiskommandos vom März 1916, Nr. 6569—mit vier Monaten Arrest;

2. Felix Staszczak, Soltys und Grundwirt in Wólka Jabłonna, Gemeinde Piotrków, weil er von der Anwesenheit des Konstantynowicz im Hause des Thomas Mojek wusste und die Anzeige hierüber zu erstatten unterliess, obwohl ihm als Soltys infolge ausdrücklicher Belehrung in der Gemeindeganzlei in Piotrków seine Verpflichtung zur Anzeige bekannt war, wegen Uebertretung obiger Kundmachung mit drei Monaten Arrest;

3. Martin Frączek, Soltys und Grundwirt in Jabłonna, Gemeinde Piotrków, welcher wohl die Anzeige über die Flucht des Konstantinowicz erstattete, jedoch längere Zeit verstreichen liess, bevor er die zu seiner Kenntnis gelangten Tatsachen bei der Gemeindeganzlei in Piotrków meldete—wurde ein müdlicher Verweis des Kreiskommandos erteilt.

100.

Verlegung des Gendarmeriepostens in Biskupice.

Mit 1. Juli 1916 wurde der k. u. k. Gendarmerieposten in Biskupice nach Jaszców verlegt.

Soltys Johann Kura, Belobung.

E. Nr. 16929.

Dem Soltys Johann Kura in der Ortschaft Żuków, Gemeinde Krzczonów, wurde vom k. u. k. Kreiskommando für den bei Ausübung seiner Dienstesobliegenheiten an den Tag gelegten Fleiss und Eifer die Anerkennung ausgesprochen und eine Belohnung im Betrage von 50 Kronen zuerkannt.

